

Heimat- und Kulturverein Bissenberg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Kulturverein Bissenberg“.

Er hat seinen Sitz in Leun, Stadtteil Bissenberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag erhält er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- a) alle heimatkundlich interessierten Mitbürger und Mitbürgerinnen des Dorfes zusammenzuführen.
- b) die Vergangenheit des Ortes authentisch zu erforschen und in Publikationen darzustellen.
- c) Sammlung und Archivierung historisch wertvoller Schriften, Fotos und Unterlagen.
- d) die heimische Mundart zu pflegen.
- e) die Pflege der Gebräuche und Traditionen des Dorfes in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- f) Besuch und Durchführung kultureller Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §52 AO (steuerbegünstigte Zwecke)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder können ernannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Ehrenordnung festgelegt.

Über die Aufnahme nach einem schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- b) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Bei Vernachlässigung der Mitgliedschaft, Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke oder aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen (z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung), kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- c) durch Tod oder Geschäftsaufgabe

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist. In der Zwischenzeit ruhen die Mitgliedsrechte.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 a Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - e) dem stellvertretenden Kassenwart oder der stellvertretenden Kassenwartin
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin
 - g) einem Pressewart oder einer Pressewartin
 - h) einem stellvertretenden Pressewart oder einer stellvertretenden Pressewartin
 - i) zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen
 - j) zwei Archivaren oder Archivarinnen
2. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins

- b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der unter §6 a - 1.a)-d) aufgeführten Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- d) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 b Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Es können auch Mitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht) und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- d) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (mit mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder)
- e) Festlegung der Aktivitäten des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen im Voraus durch Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt den „Leuner Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, welche nach dessen Weisung übertragene Aufgaben erfüllen. Auch Nichtvereinsmitglieder können Mitarbeiter eines solchen Ausschusses sein.

Die Arbeitsausschüsse haben jeweils einen Sprecher zu benennen, welcher verpflichtet ist, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses zu informieren. Der Vorstand ist berechtigt, diese Ausschüsse mit Befugnissen und Vollmachten je nach Bedarf auszustatten.

Die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse darf sich nur im Rahmen der Vereinssatzung bewegen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die beiden Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen werden für jeweils zwei Jahre gewählt und überprüfen die Rechnungslegung des Vorstandes. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

- a) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leun mit der Verpflichtung, es im Stadtteil Bissenberg unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützig zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und bei der Jahreshauptversammlung am 12.04.08 zuletzt geändert.

Bissenberg, den 12.04.08

Unterschriften